

Aufgaben des Schulamtes



Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung
- Kreisschulbaukasse
- Schullastenausgleich
- Schülerbeförderung
- Medienzentren
- Projekte
- Kultur- u. Sportförderung



Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben



Schulträgeraufgaben

- Vorhaltung des notwendigen Schulangebotes (Einrichtung und Aufhebung von Schulformen)
- Beschaffung (Bau bzw. Anmietung) und Unterhaltung des notwendigen Schulraums.
- Ausstattung der Schulen mit Einrichtungen und Lehrmitteln
- Zuweisung von Haushaltsmitteln
- Einstellung von Personal



Schulträgeraufgaben

- Namensgebung



- Mitwirkung bei der Bestellung von Schulleitungen
- Mitwirkung bei Schulversuchen
- Festlegung von Schulbezirken gleicher Schulformen
- Bildung eines kommunalen Schulausschusses u. eines Kreiseltern- und Kreisschülerrates

Schulträgerschaft im Landkreis Aurich

Städte u. (Samt)gemeinden

- Grundschulen, Schulkindergärten
- Haupt- u. Realschulen
- Oberschulen
- Kooperative Gesamtschulen
- Integrierte Gesamtschule Marienhafte-Moorhusen

Schulträgerschaft im Landkreis Aurich

Landkreis Aurich

- Integrierte Gesamtschule Aurich
- Integrierte Gesamtschule Waldschule-Egels
- Integrierte Gesamtschule Krummhörn-Hinte
- 5 Förderschulen
- 2 Gymnasien
- 3 Berufsbildende Schulen

Schulträgerschaft im Landkreis Aurich

- Die Kosten sind zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern aufgeteilt.

Land // § 112 NSchG Personalkosten

Das Land trägt die persönlichen Kosten (Personalausgaben, Reisekosten) für die Lehrkräfte, die Schulassistenten, die pädagogischen Mitarbeiter und das Betreuungspersonal an öffentlichen Schulen sowie für das Verwaltungspersonal zur Personal und Mittelbewirtschaftung an öffentlichen Berufsbildenden Schulen.

Die Kosten der Abgeltung urheberrechtlicher Vergütungsansprüche für die Vervielfältigung von Unterrichtsmaterialien trägt ebenfalls das Land.



Schulträgerschaft im Landkreis Aurich

- Die Kosten sind zwischen dem Land und den kommunalen Schulträgern aufgeteilt.

Schulträger // § 113 NSchG Sachkosten

Die Schulträger tragen die sächlichen Kosten der öffentlichen Schulen. Es gibt keine Definition oder eine katalogartige Aufzählung der Sachkosten. Alle Kosten, die nicht das Land nach § 112 zu tragen hat, gehen zu Lasten des Schulträgers.

Dazu gehören auch persönliche Kosten (Personalkosten) für Schulsekretärinnen, Hausmeister, Reinigungskräfte, Küchenpersonal, pp.



Schulträgerschaft im Landkreis Aurich

- Die (Ifd.) sächlichen Kosten für die Schulen des Landkreises sind budgetiert
- Daneben gibt es „Sonderausgaben“, die dem Investitionshaushalt zugeordnet sind.
- Größte Kostenblöcke:
 - Baumaßnahmen inkl. Bauunterhaltung
 - Spezialausstattungen (Fachräume)
- - IT Ausstattung

Gesamtvolumen 2020:
24 Mio. €

Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung



Schulentwicklungsplanung



- Ziel ist es, ein ausgewogenes schulisches Bildungsangebot mit allen Bildungsgängen und Abschlüssen in vom Wohnort erreichbarer Nähe zu erhalten bzw. weiter zu entwickeln
- demografische Entwicklungen berücksichtigen
- das regionale Bildungsangebot ein wichtiges, Entscheidungskriterium für Wohn- und Betriebsstandorte
- schulische Infrastruktur muss an verändernde Nachfrage angepasst werden

Schulentwicklungsplanung



- ELTERNWILLE
- Schülerzahlen, Geburtenstatistiken
- Baugebiete, Bevölkerungsentwicklung
- aber auch:
 - Art u. Qualität v. Bildungsabschlüssen
 - Zusammensetzung der Schülerschaft
 - personelle Ausstattung
- - Ganzttag, Nachmittags-
betreuung



Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung
- Kreisschulbaukasse



Kreisschulbaukasse



Rechtsgrundlage:

§ 117 NSchG i. V. m. der Satzung über die Kreisschulbaukasse im Landkreis Aurich

Aus der Kreisschulbaukasse erhalten die Schulträger

1. im **Primarbereich** Zuwendungen in Höhe von min. **1/3**
2. in den **Sekundarbereichen** Zuwendungen in Höhe von **1/2** der notwendigen Schulbaukosten

Der Landkreis erfüllt mit den Zuweisungen seine Verpflichtung aus § 117 NSchG

Form der Zuwendungen

- Zuwendungen werden in Form eines zinslosen Darlehens gewährt
- Laufzeit der Darlehen 20 Jahre
- Nutzung für schulische Zwecke während der Laufzeit des Darlehens verpflichtend



Notwendige Schulbaukosten

- Neu-, Um- und Erweiterungsbauten
 - Schulneubau
 - Erweiterungsbau
 - Umbau (nur wenn neue Hauptnutzflächen geschaffen oder vorhandene zur Verbesserung der pädagogischen Funktionsfähigkeit umgebaut werden)
- Erwerb von Gebäuden (nicht für das Grundstück oder Erschließungskosten)
- Erstausrüstung (z. B. Schulmöbel, Labor- und Kücheneinrichtungen, Sportgeräte, Büchereien, Lehrmittel)



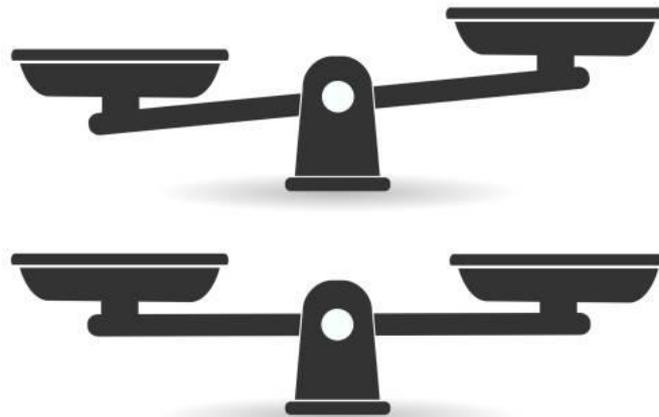
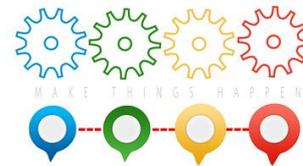
Verfahrensablauf

- Anträge sind bis zum 30.09. zu stellen
- Entscheidung durch den Kreisausschuss
- Die Mittel der Kreisschulbaukasse werden, soweit die Rückflüsse aus gewährten Darlehn nicht ausreichen, zu **2/3 vom Landkreis** und zu **1/3 von den kreisangehörigen Gemeinden und Samtgemeinden** aufgebracht.
- Die Beiträge der Gemeinden und Samtgemeinden sind nach der Zahl Schülerinnen und Schüler des 1. bis 4. Grundschuljahrgangs zu bestimmen (§ 117 Abs. 6 NSchG)



Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung
- Kreisschulbaukasse
- Schullastenausgleich



Schullastenausgleich (§ 118 NSchG)

Zu den nicht unter § 117 (Schulbau) fallenden Kosten der Schulen der **Sekundarbereiche (I u. II)** gewähren die Landkreise den kreisangehörigen (Samt)gemeinden und Städten Zuweisungen in Höhe von min. 50 % und max. 80 %

Regelmäßige Überprüfung der Kosten; Auszahlung jährlich als pauschaler Betrag pro SuS



Pro SuS Sek. I Bereich - aktuell 606 €

Pro SuS Sek. II Bereich - aktuell 780 €

Pro SuS Sek. I / Insel - aktuell 800 €

Gesamtkosten:
ca. 4,5 Mio. € p.a.

Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung
- Kreisschulbaukasse
- Schullastenausgleich
- Schülerbeförderung



Schülerbeförderung § 114 NSchG

- Die Landkreise sind Träger der Schülerbeförderung. Ein Beförderungsanspruch besteht für Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen, an einer Sprachfördermaßnahme teilnehmen sowie für SuS
- der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbild. Schulen
- der 11. und 12. Schuljahrgänge im Förderschwerpunkt geistige Entwicklung der Förderschulen
- einige Schulformen an den berufsbildenden Schulen

Schülerbeförderung § 114 NSchG

- Je nach Alter u. Schulform gibt es Mindestentfernungen; diese sind in der Schülerbeförderungssatzung festgelegt (auch Ausnahmetatbestände sind hier geregelt)
- Die Beförderung wird i. d. R. mittels ÖPNV organisiert; daneben gibt es die Individualbeförderung (Taxi)



Schülerbeförderung § 114 NSchG

- ca. 9.800 SuS haben Anspruch auf die tägliche Beförderung mit dem ÖPNV
Kosten ca. 5,2 Mio € p.a.
- ca. 1.100 SuS haben Anspruch auf eine tägliche Sonderbeförderung //
Kosten ca. 3,1 Mio € p.a.
- sonst. Beförderungen / Erstattungen // Kosten ca. 0,6 Mio.
- Gesamtaufwand // 8,9 Mio. € p. a.

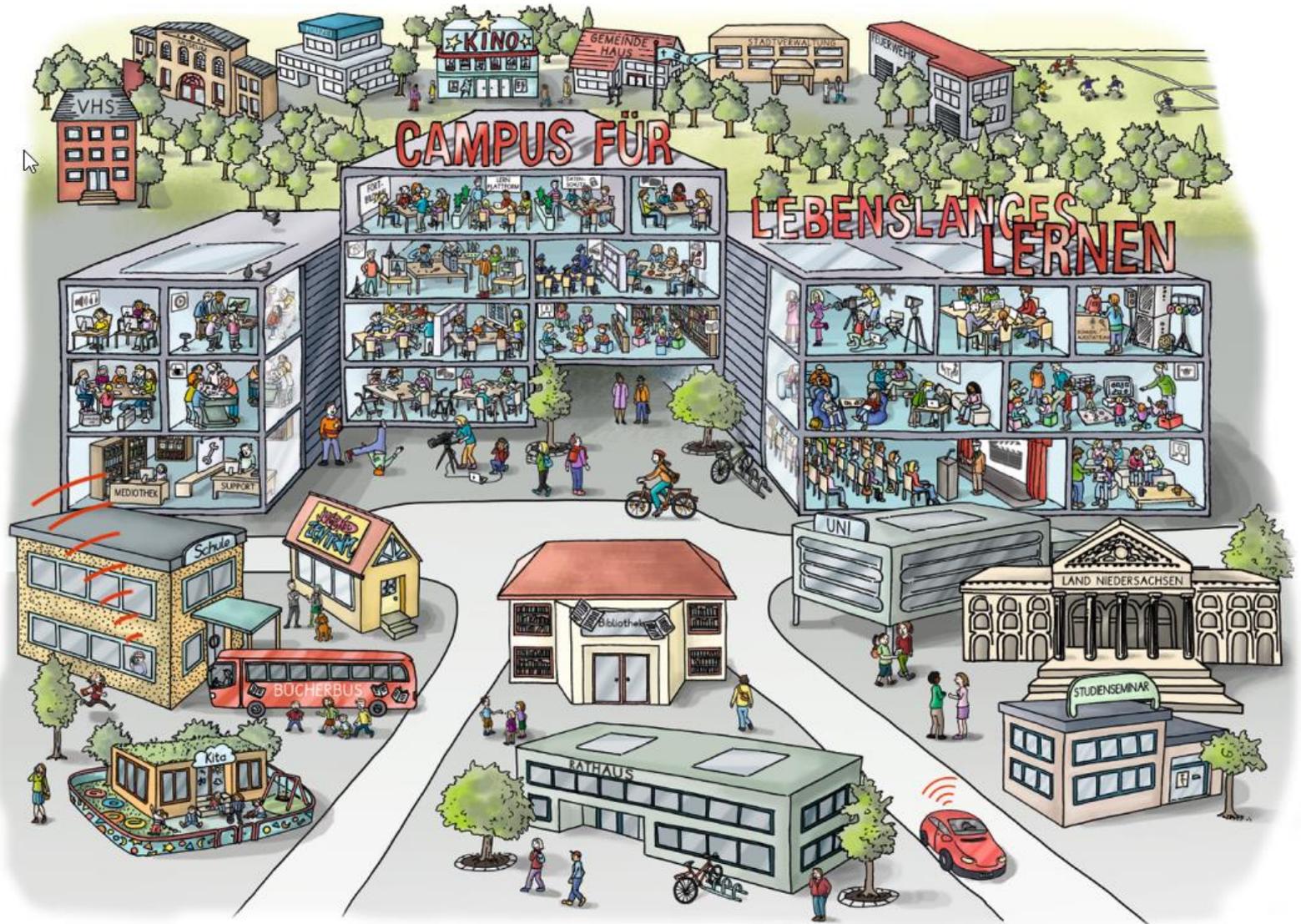


Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung
- Kreisschulbaukasse
- Schullastenausgleich
- Schülerbeförderung
- Medienzentren



Das Medienzentrum im Jahr 2025 – eine Vision



Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung
- Schülerbeförderung
- Schullastenausgleich
- Kreisschulbaukasse
- Medienzentren
- Projekte



Aktuelle Projekte (Ausschnitt)

- Digitalpakt
 - Vernetzung aller Schulgebäude
 - Ausstattung der Lehrkräfte mit Endgeräten
- Schulisches Inklusionskonzept
 - Steuergruppe, Arbeitsgruppen, Klärung von Abläufen, Grundsatzfragen etc.
- Mobiler Dienst für SuS mit Förderbedarf emotional-soziale Entwicklung



Aufgaben des Landkreises im Schulbereich

- Schulträgerschaft /-aufgaben
- Schulentwicklungsplanung
- Kreisschulbaukasse
- Schullastenausgleich
- Schülerbeförderung
- Medienzentren
- Projekte
- Kultur- u. Sportförderung



Kulturförderung

- Kulturförderrichtlinie
- Kunstschulen Aurich u. Norden
- Ostfriesische Landschaft
- Gedenkstätte KZ Engerhufe
- Gnadenkirche Tidofeld, Norden
- Kunsthalle Emden
- Einzelprojekte
- Kosten ab 2022: ca. 630.000 € p.a.



Sportförderung



- Die Sportförderung wird im Landkreis Aurich durch den Kreissportbund und die Kommunen durchgeführt
- der Landkreis erstattet dem KSB lediglich einen Großteil der Kosten für die Übungsleitenden
- Förderung der BeSS Servicestelle ab 2021
- Kosten ab 2022: ca. 140.000 € p.a.